

Synopse

Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz

	Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2017/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
§ 3^{bis} Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ¹ Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung. ² Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere: a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, wobei unter anderem die Effizienz der Leistungserbringung, der Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen sowie die Nutzung von Synergien zu beachten sind;	

<p>b) den Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innert nützlicher Frist;</p> <p>c) die Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags;</p> <p>d) eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst;</p> <p>e) die Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5;</p> <p>f) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen;</p> <p>g) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Rechnungslegung und Rechnungs-kontrolle;</p> <p>h) die Bereitschaft von Spitälern, in denen keine verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen, sich in Bezug auf die Arbeitsbedingungen mindestens nach den Vorgaben des kantonalen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zu richten.</p> <p>³ Der Regierungsrat erteilt jeder auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtung einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere bezüglich Verwendung des Investitionsanteils.</p> <p>⁴ Der Leistungsauftrag kann ganz oder teilweise entzogen werden,</p> <p>a) wenn die Leistungen nicht gemäss Leistungsauftrag erbracht werden;</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitalliste nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>c) wenn Auflagen des Leistungsauftrags nicht eingehalten werden.</p>	<p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 3^{quinquies} Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.</p>

	<p>² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.</p> <p>³ Gesundheitlich beeinträchtigten Personen sind bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Die Spitäler streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.</p>
	<p>§ 3^{sexies} Vollzug und Vollstreckung der Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz betreffend das Festlegen und Überprüfen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.</p> <p>² Gegen die Verfügungen von Fachorganisationen oder Branchenverbänden gemäss Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Bei Nichterfüllen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein. Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.</p>
	<p>2. Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 22 Voraussetzungen für die Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass</p>	

<p>a) der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;</p> <p>b) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;</p> <p>c) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;</p> <p>d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;</p> <p>e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.</p> <p>² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:</p> <p>a) die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;</p> <p>b) die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;</p> <p>c) die bauliche Gestaltung;</p> <p>d) die Betriebsführung und Organisation;</p> <p>e) die Taxgestaltung;</p> <p>f) die Versicherungen;</p> <p>g) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁴ Die Bewilligung ist insbesondere zu überprüfen, wenn Investitionen getätigt werden, die eine vom Departement bestimmte Höhe überschreiten.</p>	<p>g) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 22^{bis} Aus- und Weiterbildung</p>

	<p>¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 verfügen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.</p> <p>² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.</p> <p>³ Gesundheitlich eingeschränkten Personen sind bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Wohnheime und Tagesstätten, ambulante und teilstationäre Dienste und Pflegeheime streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.</p> <p>⁴ Von der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen sind Betriebe, die aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze anzubieten und die sich keinem Ausbildungsverbund anschliessen können.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.</p>
	<p>§ 22^{ter} Vollzug der Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz betreffend das Festlegen und Überprüfen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.</p>
<p>§ 144^{bis} Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege</p> <p>¹ Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:</p>	

<p>a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten sowie Leistungen nach § 143 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstaben a-e;</p> <p>b) Pflegekosten.</p> <p>² Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.</p> <p>³ Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.</p>	<p>a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten, Leistungen nach § 143 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a-e sowie Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22^{bis});</p>
<p>§ 159 Rechtsmittel im Allgemeinen</p> <p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation[BGS 125.12.] und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[BGS 124.11.], sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Behörden der Einwohnergemeinden und der Sozialregionen kann innert zehn Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Departementes und Entscheide des Verwaltungsrates der Ausgleichskasse ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.</p>	<p>⁴ Gegen erstinstanzliche Verfügungen von Dritten, denen Entscheidkompetenz übertragen wurde, kann innert zehn Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.</p>
	<p>§ 168^{bis} Ersatzvornahme bei Ausbildungsverpflichtung</p> <p>¹ Erfüllt ein gemäss § 22^{bis} zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Ausbildungsleistung nicht, ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein.</p>

	² Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Nahmen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.